

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1787

45 (5.11.1787)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-729120](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-729120)

Numr. 45. Montags den 5ten November 1787.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Vertiements.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen zc. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst gut gefunden, wegen näherer Bestimmung des Gerichtsstandes bey Criminal-Untersuchungen und der Verbindlichkeit zur Tragung der dabey vorkommenden Kosten, das hiernächst folgende Edict vom 21. Jul. a. c. unter Höchsteigene Vollziehung ergehen zu lassen: Als wird solches zur schuldigen Befolgung in vorkommenden Fällen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Aürlich den 5ten October 1787.

Königl. Preussl. Ostfriesische Regierung wie auch Krieges- und Domainen-Cammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen
z. z. z.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen. Da über die Frage, welchem von den verschiedenen, nach Vorschrift der gemeinen Rechte, bey Criminal-Fällen eintretenden Gerichts-Ständen, die Führung der Inquisition, und Tragung der damit verbundenen Kosten, wenn der Verbrecher selbst unvermögend ist, hauptsächlich obliege? bey den Gerichtshöfen Unserer Provinzen bisher nicht durchgehends gleichförmige Grundsätze angenommen und befolgt worden; daraus aber mancherley Irrungen, Streitigkeiten zwischen den Gerichts-Obrigkeiten, auch damit unzertrennlich verbundenenögerungen in dem Betrieb der Sachen selbst entstanden sind; und vornehmlich die bey vielen Collegiis geltende Meynung, daß derjenige Richter, welcher einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, die Untersuchung gegen selbigen auf seine Kosten zu führen, auch wider seinen Willen verbunden sey, viele Gerichts-Obrigkeiten von der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit, zur Ausforschung und Einziehung der in ihren Jurisdictionen-Bezirken sich befindenden Missethäter, zurück gehalten und abgeschreckt hat; wodurch denn die Straflosigkeit solcher Verbrechen, zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens, und der öffentlichen Sicherheit, nicht wenig begünstigt worden; so haben Wir nöthig gefunden, über diesen Gegenstand gewisse bestimmte, der Natur der Sache, der Analogie des Rechts überhaupt, und insonderheit dem Zweck der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit angemessene Regeln vorzuschreiben, und Unsere Landesväterliche Willensmeynung deshalb nachstehendermaßen umständlich zu eröffnen.

S. 1.



§. 1.
Dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, ist befugt, auch die weitere Untersuchung gegen denselben zu führen.

§. 2.
Will es von dieser seiner Befugniß Gebrauch machen, so müssen auch die Kosten der Inquisition, bey dem eigenen Unvermögen des Verbrechers, von ihm getragen werden.

§. 3.
Verlangt jedoch das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, oder dasjenige, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Thäter unterworfen ist, die Auslieferung desselben; so darf der Richter, welcher ihn zur Haft gezogen hat, diese Auslieferung nicht versagen.

§. 4.
Es muß aber alsdenn das auf die Auslieferung dringende Gericht, dem andern, alle bisher auf den Verbrecher und die Untersuchung wider ihn verwendeten Kosten erstatten.

§. 5.
Das Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft gezogen hat, ist in keinem Falle schuldig, die Untersuchung gegen denselben zu führen, sondern es steht ihm frey, seiner Befugniß darauf sich zu begeben, und den eingezogenen Verbrecher an das Gericht des Orts, wo die That begangen worden, abzuliefern.

§. 6.
Dieses kann sich niemals entbrechen, den Inquisiten zu übernehmen, und die Untersuchung gegen selbigen auf seine Kosten fortzusetzen.

§. 7.
Hat jedoch der Inquisit einen festen Wohnsitz in unsern Landen, so fallen den Gerichten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, nur diejenigen Kosten zur Last, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Corporis delicti verursacht worden. Alle übrigen müssen von dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Inquisiten erstattet werden.

§. 8.
Unter den zu erstattenden Kosten sind jedoch etwanige Sperte'n und Gebühren des die Untersuchung führenden Gerichts, ingleichen Besoldungen, Diäten, oder andere Emolumente der Beysitzer oder Subalternen desselben, keinesweges zu verstehen; sondern nur wirkliche baare Auslagen, welche zur Verwahrung, Verpflegung und Vertheidigung des Inquisiten, für die Abfassung und Bestätigung des Urtheils, zur Vollstreckung desselben, und bey andern im Laufe des Inquisitions-Prozesses vorkommenden Ereignissen, haben verwendet werden müssen.

§. 9.
Wenn aber auch diese Kosten und Auslagen durch ungebührliche Zögerung, oder sonstiges Verschulden des die Untersuchung führenden Gerichts, ohne Noth gehäuft und vermehrt worden, so ist der Richter des Wohnorts zum Ersatz derselben, so weit sie unndthig gewesen sind, keinesweges verpflichtet.

§. 10.
Hat jemand, der in hiesigen Landen keinen festen Wohnsitz genommen, mehrere

vere Verbrechen an verschiedenen Orten begangen, so muß zwar das Gericht desjenigen Orts, wo das Verbrechen, welches die Einziehung des Inquisiten zuerst veranlaßt hat, vorgefallen ist, den Vorschuß der Kosten übernehmen; in dem künftigen Haupterkennniß aber müssen, wenn die mehrere Verbrechen von gleicher Art und Schwere sind, die Kosten unter die Gerichte der Orter, wo solche begangen worden, nach einem billigen Ermessen vertheilt, oder wenn eins dieser Verbrechen, wegen seiner Größe und Schwere, die Bestrafung der übrigen absorbiert, dem Gericht des Orts, wo letzteres begangen worden, sämtliche Kosten auferlegt werden. Doch kann auch in diesem zuletzt bestimmten Falle, der Richter des Orts, wo ein minder schweres Verbrechen vorgefallen ist, für diejenigen Kosten, welche zur Ausmittelung desselben, und Festsetzung des Corporis delicti besonders verwendet worden, keinen Ersatz fordern.

§. 11.

Wenn das Gericht, welches einen Verbrecher eingezogen hat, von der, nach §. 5. ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machen, und solchen an das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, ausliefern will, so muß es die Auslieferung auf seine Kosten besorgen, so bald die Entfernung beyder Orter von einander nicht über drey Meilen beträgt.

§. 12.

Ist die Entfernung weiter, jedoch nicht über sechs Meilen, so müssen beyderley Gerichte zu den Kosten der Ablieferung beytragen; so daß der Ort, wo der Richter des begangenen Verbrechens den Inquisiten übernehmen, und für dessen fernere Fortschaffung sorgen muß, auf der Hälfte des Weges zu bestimmen ist.

§. 13.

Beträgt aber die Entfernung zwischen dem Orte des begangenen Verbrechens, und der Ergreifung, über sechs Meilen, so muß nach den Umständen jedes vorkommenden Falles bestimmt werden: ob und wie die Auslieferung erfolgen solle.

§. 14.

Der Wegel nach findet, wegen der mit einem so weiten Transport verbundenen gar zu großen Unsicherheit, Beschwerde, Zeitverlusts und Kosten-Aufwandes, die Ablieferung an das Gericht des begangenen Verbrechens gar nicht statt; sondern der Richter, welcher den Inquisiten ergriffen hat, muß solchen behalten, und die Untersuchung wider ihn führen.

§. 15.

Die darauf verwendeten Kosten aber müssen ihm, nach dem Grundsatz des §. 7. von dem Gericht des Wohnorts, oder des begangenen Verbrechens, jedoch nur unter den §. 8. et 9. enthaltenen Bestimmungen erstattet werden. Insonderheit muß das Gericht des Wohnorts, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, das Gericht des begangenen Verbrechens, den Vorschuß der Verpflegungs-Kosten des Inquisiten, auch noch während der Untersuchung, übernehmen.

§. 16.

Verlangt das Gericht des Wohnorts, oder des begangenen Verbrechens, die Auslieferung des Inquisiten, so muß ihm darunter, auch bey einer Entfernung über sechs Meilen, gewillfahrt werden; es muß aber auch alsdann dasselbe für den sichern Transport auf eigene Kosten sorgen.

§. 16.



§. 17.
Ist endlich die Ablieferung des Inquisiten an den Ort der begangenen That, zum Behuf der vollständigen Ausmittelung derselben, zur Confrontation des Verbrechens mit seinen Complicen, oder wegen anderer vorkommenden besondern Umstände, nothwendig; so wird alsdenn der Staat zur sichern Fortschaffung des Verbrechens, durch Beygebung der Creutz-Hülfe, durch Vorspann, auch allenfalls Anweisung militärischer Assistenz, selbst zutreten, und zu den diesfälligen Kosten, soweit solche aus der über sechs Meilen gehenden Entfernung erwachsen, mit beytragen.

§. 18.
Alles, was vorstehend §. 17. festgesetzt worden, ist jedoch nur auf den Fall zu deuten, wenn die mehrern bey einer Criminal-Untersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht, so hat es, wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne, oder angenommen werden müsse? Ingleichen, wenn die Kosten der Inquisition zur Last fallen? zwischen den ein- und ausländischen Gerichts-Obriegkeiten, bey den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge; so wie in deren Ermangelung, bey den Vorschriften der gemeinen Rechte sein Bewenden; und die obigen Grundsätze können nur alsdenn in Anwendung gebracht werden, wenn sich der fremde Richter ausdrücklich und hinlänglich verpflichtet, sich solchen in ähnlichen Fällen, hinwiederum unterwerfen zu wollen.

§. 19.
Hat endlich ein Heftiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das einländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Inquisition wider ihn nicht befassen, so ist es, wenn die Auslieferung an dem auswärtigen Richter des begangenen Verbrechens, bewandten Umständen nach, nicht statt finden kann, den Inquisiten an den ordentlichen Richter seines Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung, nebst den damit verbundenen Kosten, zu übernehmen verpflichtet.

Wir befehlen also hierdurch jedermänniglich, besonders aber allen mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Obriegkeiten in Unsern gesammten Staaten, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Edicts, welches zu dem Ende öffentlich bekannt zu machen ist, in vorkommend. n Fällen pflichtmäßig zu achten, und soll auf dessen genaue Befolgung von Seiten Unserer General-Directorii und Justiz-Departement, so wie der Regierungen, und anderer Landes-Justiz, Ingleichen der Cammer-Collegiorum, genau und sorgfältig gehalten werden. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 21 July 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Dörnberg. Frh. v. Heimig. v. Werder. v. Reck.
v. d. Schalenburg.

Beför-

B e f ö r d e r u n g.

1 Vermöge allerhöchsten Rescripti d. d. 6. hujus haben Seine Königl. Majestät von Preussen etc. unser allergnädigster Herr, allergnädigst geruhet, den Candidatum juris Johann Coriac Heinrich Stürenburg zum Regierungs-Placulatore zu ernennen. Aucth. den 25. October 1787.

Königl. Preussl. Ossisl. Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Der Chur-Triersche Kammerherr, Herr von Schilling, wollen ihre beide bei Utium belegene edlich freie Plätze, Groß- und Klein-Damhusen, wovon ersterer auf 121 und letzterer auf 109 aelich sitze und 7 Bauerssichige Grasn angeschlagen wird, am bevorstehenden 14ten November, des Nachmittags um 1 Uhr, in Dava Ljars's Behausung zu Utium öffentlich verkaufen lassen. Die beim vorhabenden Verkauf festgesetzte Bedingungen, so wie der Inhalt der mit den jetzigen Pächtern getroffenen Heuer-Contracten, sind bey dem Justiz-Commissario und Ausmiener Schelken zu Breetstel auf gewöhnliche Art in Erfahrung zu bringen.

2 Des Schiffers Ade Hanschen am neuen Harlinger Siel stehendes, und eidlich auf 1450 fl. in Gold gewürdigtes Haus cum annexis, soll am bevorstehenden 7ten November, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens zum dritten und letztenmal öffentlich durch den Ausmiener Cucken licitiret, und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden.

Am selbigen Tage, Stunde und Orte, soll auch des weyl. Feldert Hanschen Wittwe und Erben am neuen Harlinger Siel stehendes, und eidlich auf 1725 fl. in Gold gewürdigtes Haus cum annexis, zum dritten und letztenmal durch gedachten Ausmiener öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden. Wobey zur Nachricht dienet, daß in denen beyden ersten Terminen auf obige Häuser nichts geboten worden.

3 Des weyländ Bürger-Hauptmanns Dirk Classen Harffinga Kinder und Erben zu Emden sind Ebeilungshalber resolviert, ein Stall- u. Gebäude daselbst ausser dem alten neuen Thore in Comp. 8. No. 27., sodann 6 Grasn Landes unter der Stadts Heiden Deichsicht am Westerbuser Wehde Weg sub No. 158. belegen, durch dasiges Vergantungs-Departement am 26. October, sodann 2. und 9. November 1787. öffentlich zum Verkauf auszusentiren und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

4 Durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement sollen in Folge des zu Emden und Norden affigirten Sub. stationis-Potens des Pächers Peter J. Franken Wittwen und deren Sohnes Ebees Franken sub Consensu gerathene Immobilien, als:

1) Ein Wohnhaus an der großen Oster-Strasse in Comp. 14. No. 55. taxiret auf 1200 fl.

2)



- 2) Ein Drittel des der Gemeinschuldnerin mit ihren Geschwistern in Communion zu gehöri- gen Hauses und Gartens an der Volten Pforts Strasse über der Brücke in Comp. 12. N. 7. taxiret auf 300 fl. und
- 3) noch $\frac{1}{2}$ des daselbst sub N. 9. stehenden dergleichen Communion-Hauses, gewürdi- get auf 80 fl. alles in Gold, am 19. Oct. sodann 9. und 30ten Nov. 1787 öffentlich zum Verkauf ausgebaut und im letztern Termine dem Meistbietenden mit Vorbehalt der ge- richtlichen Adjudication zugeschlagen werden. Die zugleich mit affigirte Conditionen sind bey dem Vergantungs- Aetnario Dellner zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Der Vöcker Jürgen Wäbber zu Emden resp. mand. c. cur. nom. des weyl. Jan Olmanns Bleckers Wittwen et Cons. ist theilungshalber resolviret, das daselbst in der Kraanen-Strasse in Comp. 17. N. 17. stehende, wohleingerichtete und auf 600 fl. holländisch gewürdigte Haus und Garten cum annexis, durch dasiges Vergantungs-De- partement am 12. und 26 Oct. sodann 9. Nov. 1787 öffentlich feilbieten und im letz- tern Termine dem Meistbietenden mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation loschla- gen zu lassen.

5 Auf gerichtliche Ordre sollen des Albartus Vöcker beschriebene Güter, aller- hand Hausgeräthe, Zinnen, Linnen, Kisten und Kasten, Betten und was mehr vorhänmt, am 16ten November, Morgens um 10 Uhr, wegen Gerichts-Sporteln, auf 4 Wochen Zahlungszeit, öffentlich zu Norden verkauft werden.

6 Nachdem auf den 8ten October c. subhastirten dritten Antheil des Heer Ger- des Didden an einen auf der Sunder Hee belegenen Platz, welchen er mit dem Jan Ger- rits Muntinga nun Evert Esders Mannen in Gemeinschaft besitzt, und welcher ganze Platz eidlich auf 17151 fl. 5 st. holl. gewürdigt ist, nicht mehr als 5050 fl. holl. hat wollen geboten werden; so wird anderweitiger peremptorischer Licitations-Termin auf den 17ten November in des Vogten Erögers Hause festgesetzt, und werden die Liebhaber auf- gefordert, daselbst ihr Gebot zu erlösen, und salva approbatione iudicii des Zuschlags ge- wärtig zu seyn. Signatum Leer im Königl. Amtgericht, den 20 October 1787.

7 Des Harm Janssen Hanekamp zu Mendorf belegene Warffstäte, soll zur Befriedigung der Königl. Domainen-Rentey, auf eingekomene Commission des Wohlöbl. Ober-Amtgerichts, am bevorstehenden 12ten November auf dem Stadthause in Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, in einem Termine öffentlich verkauft werden.

Des Popcke Luicken zu Brill belegene Warffstäte soll zur Befriedigung der Königl. Rentey, auf erhaltene Commission des Wohlöbl. Ober-Amtgerichts, am bevorstehenden 12 November, auf dem Stadthause in Esens, des Nachmittags um 2 Uhr öf- fentlich in einem Termine durch den Auemiener Eucken verkauft werden.

8 Tamme Garrelts zu Nysum, öffentlich gekaufte Haus, soll wegen unbesahlten 1. Termins Kaufschilling welcher auf Michaeli 1787 fällig gewesen, zum andernmal verkauft werden; Liebhaber können sich am 16 Nov. zu Nysum in des Woyten Hause daselbst einfinden, und nach Belieben kaufen.

9 Vermöge auf dem Amtshause zu Pevsum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents cum Conditionibus sollen des weyl. Ehirurgi Susek beyde Häuser cum annexis zu Grootbusen, welche nach Abzug der Lasten von verordneten Taxatoribus respectiv auf 600 Gl. und 375 Gl. in Gold gewürdiget worden, am 9ten und 16ten November nächstkünftig auf der Amtgerichtsstube zu Pevsum, sodann am 23sten eiusdem zu Grootbusen im Wirthshause subhastiret und im letzten Termine dem Meistbietenden, salva approbatione et adjudicatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowohl auf dem Amtgerichte, als bey dem Justiz-Commissario und Ausmiener Schelten zur Einsicht, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

10 Vermöge der vor dem Rathhause und bey dem Amtgerichte hieselbst ausgehängten Subhastations-Patente soll das von dem weyl. hiesigen Fuhrmann Jan Hinrichs herrührende, nachher dessen Tochter der weyl. Schwantje Janssen in der Erbschaft zugefallene und jetzt auf deren Kinder vererbte Haus, hier in der Stadt im Süderküst, 8 Noth, No. 295, welches von beidigten Taxatoren auf 825 Gl. in Gold gewürdiget worden, den 8 October, den 5 November und 10 December des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhause hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und in dem letzten dieser Termine salva approbatione Judicii dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Verkaufs-Conditiones und Taxe sind den Subhastations-Patenten beygefügt, auch bey den zeitigen Aeditibus Jacobsen und Wenckebach einzusehen und abschriftlich zu haben. Norda in Curia den 27 August 1787.

11 Vermöge an der Amtstube zu Emden, sodann zu Hinte und Pevsum affigirten Subhastations-Patenti nebst daran gebogenen Verkaufs-Conditionen sollen nachfolgende, des weil. Berend Claassen Verdes Kinder 3ter Ehe zuständige, zu und unter Loppersum belegene Immobilien, als:

- a) ein Haus, Scheune und sonstige Pertinentien, von verordneten Taxatoren auf 1250 Gl. in Gold.
- b) 9 Grasfen Landes auf 1125 Gl. in Gold gewürdiget.
- c) 7 Grasfen Landes auf 605 Gl. in Gold taxirt.
- d) 6 Grasfen Landes auf 420 Gl. in Gold taxirt.
- e) 6 Grasfen Landes auf 720 Gl. in Gold taxirt.
- f) 6 Grasfen Landes auf 600 Gl. in Gold taxirt.
- g) 6 Grasfen Landes auf 60 Gl. in Gold taxirt.

zum Behuf der Theilung am 24 October und 7 November anstehend auf der Linder Amtstube, am 20 November aber zu Loppersum öffentlich feilgeboten, und vorbehaltenlich



lich der gerichtlichen Confirmation und Abhandlung dem Meistbietenden losgeschlagen werden. Liebhaber können demnach an den bestimmten Orten sich einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Solte auch jemand auf vorbemeldte Immobilien irgend ein dingliches Recht behaupten können, so muß solches vor Eintritt des letzten Termins ad aeta angemeldet, und gehörig bewahrheitet werden. Uebrigens können bey dem Ausmessen Arens die Verkaufsbedingungen eingesehen, auch gegen die Gebühr die Abschriften in Empfang genommen werden.

11 Da der Verkauf des weyl. Geult Geults Erben 4 Grafen Landes unter Coquard, auf den 28. November hinausgesetzt ist; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und haben sich Kaufslustig an diesem Tage im dasigen Wirthshaus einzufinden.

12 Recent Haitz Erben wollen ihres Erblassers Mobilien am 8ten November zu Groothusen öffentlich verkaufen lassen.

Da die Materialien der Burg zu Utium größtentheils zum Abbrechen öffentlich verkauft werden sollen, so werden Liebhaber zu den Baumaterialien sich am 21ten November zu Utium einzufinden, und können sich wegen der Bedingungen vorher bey dem Justiz-Commissarius Scheiten in Greetstel erkundigen.

13 Der Herr H. Damm ist freywillig entschlossen, den von seinem weyl. Herrn Bruder G. Damm anerbten, zu Emden am Ende der großen Brücken-Strasse, ohnweit der rothen Eiels-Type in Comp. 16. No. 48. belegenen hübschen Garten, mit dem darin vorhandenen sehr bequem eingerichteten Gartenhause, durch dainiges Vergantungs-Departement am 9ten, 16 und 23 November 1787 öffentlich feilbieten und im letzten Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Der Kleidermacher Mons. Gerhard Schillmüller zu Emden ist gleichfalls gesonnen,

1) Ein Haus an der Oldersumer Strasse in Comp. 6. No. 30.
2) ein Haus an der kleinen Osterstrasse in Comp. 13. No. 31. und
3) zwey Kammern in der sogenannten Hofe in Comp. 15. No. 36.
durch dasselbe in vorbemeldeten dreyen Terminen öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und loszuschlagen zu lassen.

14 Des weyl. Gerd Simens Erben wollen den von ihrem Erblasser nachgelassenen Heerd Landes zu Vekum, bestehend aus Haus und Scheune, sodann 24 Grafen Landes, welches zusammen auf 339 s fl in Golde taxiret worden, am 7ten, 14ten und 21ten dieses Monats November in der dasigen Herrschaftlichen Brauerey öffentlich feilbieten und im letzten Termin dem Meistbietenden zuschlagen lassen.

Die Armenvorsteher zu Vekum wollen das von Eyve Jansen Beck herrührende Wohnhaus, nebst Scheune und Garten daselbst, welches auf 406 s fl 6 sch. in Golde taxiret worden, am 7ten, 14ten und 21ten dieses Monats November in der dasigen Herr-



Herrschaflichen Brauerey öffentlich feilbieten und im letzten Termin dem Meißbietenden zuschlagen lassen.

Die Armenvorsteher zu Petkum wollen das von weyl. Brune Jansen und dessen Wittwe Greetje Jansen herrührende Wohnhaus zu Petkum, welches auf 247 fl 7 Sch. in Golde taxiret worden, am 7ten, 14ten und 21ten November dieses Jahres in der Brauerey daselbst öffentlich feilbieten und im letzten Termin dem Meißbietenden zuschlagen lassen.

15 Vermöge des an der Emden Amtgerichtsstube, sodann zu Groß-Midlum affigirten Subhastations-Patenti, und demselben angebotener Verkaufs-Bedingungen, soll des Gerichtsdieners Dierich Peters Haus und Garten, stehend zu Groß-Midlum, und von vereideten Taxatoren auf 585 Gl. in Gold gewürdiget, zur Befriedigung des Herrn Geheimen Rathes von dem Appelle am 26ten November und 18ten December auf der Amtgerichts-Stube zu Emden öffentlich feilgeboten, am 11ten Januar 1788 zu Groß-Midlum dem Meißbietenden, mit Vorbehalt der Gerichtlichen Adjudication, zugeschlagen werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens bey dem Ausmiener Arens einzusehen.

16 Vermöge des an der Emden Amtgerichtsstube, sodann zu Hinte affigirten Subhastations-Patenti und demselben angebotener Verkaufs-Bedingungen, soll des Jan Berens Dykmann Haus und Garten cum annexis, zu Suurhusen stehend, und von vereideten Taxatoren auf 281 Gl. 5 Sch. gewürdiget, zur Befriedigung der Französischen Kirche in Emden am 15 November und 29 November auf der Amtgerichtsstube zu Emden öffentlich feilgeboten, am 18 December 1787 aber zu Hinte dem Meißbietenden mit Vorbehalt der gerichtlichen Adjudication zugeschlagen werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens bey dem Ausmiener Arens einzusehen.

17 Des weyl. Ede Meiners Warffstädte bey der alten Werder Grode, soll am 21 November in Wirtmund dem Meißbietenden öffentlich verkauft werden.

Verheurungen.

1 Der Kaufmann und Feldmüller Schöttler zu Aurich, hat ein Haus nebst großem Garten auf der hiesigen Vorstadt, welches von dem Mühlenmeister Hermannus Brenstein heuerlich bewöhnet wird, auf May 1788 anzutreten, zu verheuren; wessen Sättung es ist, beliebe sich bey ihm zu melden.

2 Weyl. Jan Claessen Plag in der Niepster-Hammrich, wird den 14 Nov. des Mittags um 1 Uhr in Linnemanns Behausung wiederum auf 6 Jahren, öffentlich verheuert. Conditiones sind bey dem Commissionsrath Meuter einzusehen.

(No. 45. D d d d d)



3 De Brouwery naast an de Kapelle te Neermoer, waar in een grote reeks van Jaaren, het Brouwen en Bakken met goed Succes gedreven is, staat 3 of 6 Jaaren verhuurt te worden, anvangende primo May 1788. Liefhebbers om te huiren naar billike Conditionen, koonen zig in genoemde Brouwery by Friling Watermann vervoegen.

4 Des weyl. Albert Juits zu Pevsum Kinder Vormünder Geerd Hinrichs et Consorten wollen das ihren Curanden zuständige, zu Pevsum belegene Haus und Garten cum annexis, auf Jahre, May 1788 anzutreten, am Mittwoch, den 7ten Novem-ber, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Pevsum öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so ausgeboten werden.

1 Der Justizcommissarius Steinmeh in Wittmund hat sofort 1000 Rthlr. Papiëngelder gegen genügige Sicherheit und 5 pro Cent Zinsen zu belegen.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadgerichte zu Emden sind am 8 August curr. ad instantiam des dasigen Predigers W. Krull, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Prediger Wegemann und dessen Ehefrau zu Weener privatim anerkauften, an der Brückenstraße in Comp. 16. Num. 8 et 9. hieselbst stehende Wohnhaus, auf irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Näherkaufrecht oder Forderung zu haben vermeynen, cum terminis von 3 Monaten et reproductionis præclusivo auf den 13 November nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Præclusion erkannt.

2 Beym Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam Harm Jaussen Bruns zu Irhove Edictales wider alle und jede, welche auf den durch ihn von weyl. Schlichter Rådber Hinrichs Kinder Vormünder, unter Ober-Vormundschaftlicher Approbation, privatim erstandenen, im Zwog bey Irhove belegenen Platz, Spruch und Forderung, in specie Servitut und Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum terminis von 12 Wochen, et præclusivo auf den 20 Nov. cur. Morgens 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die alsdann Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen von dem Platze cum annexis ab- und in Hinsicht des Käufers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

3 Bey dem Amtgerichte zu Esens ist ad instantiam des Intje Jaussen zu Nary wegen der von ihm öffentlich erstandenen, dem Johann Uden Hinrichs zugehörig gewesen, zu Uppum belegenen 23 Plätzen citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vormeynen, cum terminis von 9 Wochen et reproductionis aequae ac annotationis præclusivo auf den 19 December unter der Warnung erkannt:

daß



daß die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Ansprüchen auf vorbesagte 2 $\frac{1}{2}$ Plätze präcludiret, und ihnen sowol in Ansehung des Käufers, als der zur Erhebung des Kauffchillings gelangenden Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

4. Beym Amtgerichte in Wittmund sind auf Ansuchen des Richters Bartram Janssen Nemmers bey Neuhaarlanger Erbl wegen der von Hilken Heeren Janssen bey Alt. Jannix. Syhl gekauften 12 $\frac{1}{2}$ Diemathen adelich Freiland cum annexis in der Enns Ludwigs Grode, wider alle und jede, welche darauf einen begründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, Edictales cum Terminis zur Angabe und Justification auf den 22ten November dieses Jahres, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen davon abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, erkannt.

5. Nachdem der wider Hage Gerdes Dibben auf der Bunder See eröffnete Concurß wiederum aufgehoben worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Signatum Leer im Königl. Amtgericht den 10 October 1787.

6. Nachdem in Sachen Postmeisters Mescher zu Weener contra Quoscunque auf das von Anton Haffen Erben öffentlich erstandene Haus cum annexis zu Weener, vom Amtgerichte Leer sämtliche eingetragene Creditores, specialiter per Patentum ad domum vorgeladen worden, unter diesen aber nach Anzeige des Gerichtsdieners, des Hinrich Berens und Hinrich Meiners Eunter oder deren Erben nicht vorzusinden gewesen; so werden diese beiden Personen, deren Erben oder etwaigen Inhaber besagter Obligationen, hiemit durch die Intelligenzien zur Angabe ihrer Forderungen cum terminis von 6 Wochen et präclusivo auf den 4 Dec. c. unter der Warnung vorgeladen; daß im Ausbleibungsfall sie damit auf immer abgewiesen, und die intabulata von dem Immobile im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

7. Demnach über Jacob Deters Hausmanns zu Butwarden, im Holtwarder Kirchspiel, Schulden halber der Concurß und die Vergantung erkannt worden; so werden zu dessen Ausföhren nachfolgende Termini hiemit angeleget:

Erstlich auf den 13 November a. c. alsdann die Creditores ihre Forderung bey Verlust derselben angeben und gebührend bescheinigen, communis Debitor Jacob Deters sich sodann in Person mit anhero einzufinden, und auf die von Creditoren angegebene Schuldpost, ob dieselbe gestehe oder abläugne, zu antworten, schuldig seyn, oder widerigenfalls dieselbe samt und sonders in contumaciam vor liquid und gestanden geachtet werden sollen.

Zweitens auf den 17 December a. c. um dasjenige, was zu Behauptung oder Beweis, eines jedweden Forderung, etwa noch übrig oder nöthig, vollends beizubringen und auszuführen, bey obgedachter Verwarnung, daß, wer in diesem Terminis deductivis den Beweis seiner Forderung nicht völig führet, derselbe in contumaciam desfalls nicht weiter gehört werden solle.

Drittens auf den 15 Januar a. s. das Priorität. Urtheil anzuhören. Und Viertens, wofürne von solchanes Urtheil nicht appelliret wird, auf den



31 Januar a. f. der auf selbigen Tag ergehenden Vergantung oder Lösung des Concurſus Gutes beyzuwohnen.

Wer nun wider obgemeldten Jacob Peters einige Forderung oder Anſpruch zu haben vermeinet, hat ſich an obgemeldten vier Tagen nacheinander, abſonderlich bey der Vergantung oder Lösung in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten, alhier zur Develgdanne bey dem Landgerichte einzufinden und ſein Beſtes zu beobachten oder den Verluſt ſeiner Forderung zu gewarten.

Wornach ein jeder, dem hieran gelegen, ſich zu achten. Develgdanne den 3 September 1787.

Herzogl. Holſtein Oldenburgiſches Landgericht hieſelbſt.

8 Beym Königl. Gerechtlichen Amtgerichte iſt, auf Anſuchen des Apothekers Hund zu Emden, Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die durch weyländ Gerd Jareks und Gerdjen Claaffen Erben öffentlich verkaufte, von dem Extrahenten erſtandene, unter Eilſum belegene, 5½ Graſen adelich freyen Landes, ex capite crediti, hypothecä, hæreditatis, vel ex alio quocumque iure reali, Anſprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et præcluſivo auf den 29 November nächſtkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillſchweigens, erlannt.

9 Beim Amtgerichte zu Leer ſind ad inſtantiam Lamke Boelmanns zu Wymeer Edictales wider alle und jede, welche auf das von Hiarich Bretbauer öffentlich erſtandene, zu Weener im Kirchhoſer Wott belegene Haus und Garten cum annexis, Spruch und Forderung, in ſpecie Servitut zu haben vermeynen, cum termino reproductionis von 9 Wochen, et præcluſivo auf den 22 November c. Morgens 10 Uhr unter der Warnung erlannt:

daß die Ausbleibende von dem Hauſe cum annexis ab- und in Hinſicht des Käufers und der Kaufgelder zum ewigen Stillſchweigen verwieſen werden ſollen.

10 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ſind am 10ten Sept. c. ad inſtantiam des Juſtij-Commiſſarii Schmid mand. nom. des Cämmerey-Controlleurs Niemann, Edictales wider ſämliche rechtmäßige Eigenthümer und Prätendenten, welche an eine auf die Stadt Emden haſtende den 25ten May 1633. an Johann Sanders ausgeſtellte demnächst an Joh. Jac. Paſor zu Herborn den 1. Jul. 1661. cedirte ſub No. 380. urſprünglich 800 rthlr. reducirte 432 fl. betragende Schuld-Verſchreibung nebst den davon gehobenen ſämlich unter Provocanten Niemann beruhenden 225 fl. Zinſen da die rubricirte Stadt Obligation, welche, wie geſagt, dem Joh. Jac. Paſor zu Herborn ex reſſione anfänglich zugehöret und nachher unter deſſen Erben dergeltalt in Gemeinſchaft geblieben, daß Ein Drittel dem Amtmann Paſor zu Schauenburg, ein Drittel der Profeſſorin Pagenſtecher, und ein Drittel einer Profeſſorin ab Hamm zu Duisburg zugehöret, nachdem vor ohngefähr 30. Jahren dem weyl. Niedergerichts-Aſſeſſor von Weilanus dieſe Obligation durch den erſtgenannten Amtmann Paſor nebst Vollmacht für ſich und die Profeſſorin Pagenſtecher um die jährliche Zinſen zu erheben zuſandt worden, bey welcher Obligation damals auch noch eine andere ſub Num. 1498. groß 954 fl. oder im Reductions-Quantum 190 Gl. 16 ſthr. geweſen. Dieſe beide Obligationes wären nach des von Weilanus Tode dem jetzigen Provocanten Cämmerey-Controlleur Niemann ſubſtituendo



im Jahr 1766. übertragen worden, der dann auch die Zinsen von beiden Obligationen bis 1777 gehoben hat. Nachher aber ist Justiz-Commiss. Schmid Namens des Hanauischen reformirten Consistorii aufgetreten, die Obligation sub No. 1498. zu vindiciren, hat auch darin durch Urtheil und Recht dergestalt triumphiret, daß der Niemann nicht nur die Obligation herausgeben, sondern auch die von Anno 1766. bis 1775. incl. indobite gehobene Zinsen zu 30 fl. 8 sbr. nebst den Undosten refundiren müssen. Die Hebung aber der Zinsen von der andern Obligation hat derselbe bis anhero immer noch fortgesetzt. Von den 1766. und folgendens erhobenen Zinsen dieser Obligation hat der Niemann bis 1774. jährlich die Zitel des Vafor und der Pagenstiechern an des ersten Sohn Justiz-Rath Vafor zu Oldenburg übersandt, seitdem aber alles erhobene unter sich behalten, weil er keine hinlängliche Decharge zu erhalten gewußt, ohngeachtet er dem gemeldeten Vafor mehrmalen darum geschrieben. Als er nun im Jahr 1778. denselben bedrohet, daß wenn er nicht antwortete und ihn von Bewährung der Obligation, sodann von seinem fernern Mandato besreyete, er solches durch eine Edictal-Citation zu bewirken suchen müsse, so hätte er endlich zwar die Antwort erhalten, daß er nur alles dem gemeldeten Vafor einsenden möchte, allein der Niemann hat dieses verweigert, so lange der Vafor sich nicht von sämtlichen Interessenten gehörig legitimirte. Seitdem hätte er nicht die geringste weitere Nachricht von dem Vafor erhalten, ausgenommen von sicherer Hand, daß derselbe vor einigen Jahren Todes verfahren sey. Uebrigens weiß der Niemann so wenig, welche Erben gemeldeter Vafor hinterlassen, als wo dieselben, noch weniger aber wo die Mit-Interessenten von der Pagenstiecherschen und Hammschen Abkunft wohneten, es auch für denselben eine pure Unmöglichkeit sey, ganz außs ungewisse durch Correspondenz diesen Personen nachzuspüren, ja fast unmöglich hierin zu einer für denselben wegen aller künftigen Nachmahnung befriedigenden Gewisheit zu erlangen, Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, cum terminis von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 4ten December nächstkünftig, des Vormittags um 9 Uhr, zu Rathhause vor dem Deputato Rathsherrn Suur, um entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, woju die hiesige Justiz-Commissarien Blubm und Loehing vorgeschlagen werden, alsdann zu erscheinen, die Verwaltungs-Rechnung des Mandatarii Niemann einzunehmen, denselben zu quittiren, und die originale Obligation zurück zu empfangen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibens-Falle mit der Gerichtlichen Abnahme der Rechnung verfahren, der Mandatarius Niemann von seinem fernern Mandato besreyet und von Gerichtswegen exoneriret werden soll, erkannt.

11 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist über des Hausmanns Eybe Oltmanns in Vorhabe Vermögen der Concurs eröffnet, und Terminus zur Angabe auf den 29sten Nov. d. J. erkannt, mit der Anweisung und Warnung: daß die sich vor oder in dem Termine nicht meldende von der Masse abgewiesen werden sollen, auch die Pfand-Fahaber ihre Pfänder an das gerichtliche Depositum abgeben, und die Schuldner nur an den interim Curator Justiz-Commiss. Höner Zahlung leisten müssen; bey Strafe des Verlusts des Pfandrechts nach zweifacher Bezahlung.

12 Bey dem Amtgerichte zu Friedeburg, sind auf Ansuchen des Abraham Rencken, Hinr. Schepfer und Hillard Hillards Wehnen zu Egel, wider alle und jede, welche auf den, ihm von dem Harm Janssen Huuffmann privatim verkauften halben Pflug, Strd.



Strömers Platz genannt, einigen Anspruch, Forderung, oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, citatio edictalis cum termino annotationis et justificationis auf den 12 November nächstkünftig bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, sowol gegen die Käufer, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, erkannt.

13. Beym Amtgerichte in Wittmund sind auf Ansuchen des Hausmanns Johann Behrends auf der Carolinen Grode, wegen des von dem Hausmann Johana Abraham gekauft, auf der neuen Friedrichs Grode beleggen Erbpachtplatz nebst Behausung, sonstigen annexen und zwey Diemathen 387 Ruthen Carolinen Groden Deich, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 22 November h. a. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

14. Bey dem Königlichen Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des geheimen Kriegesrath Freyherrn von Rheden zu Leer edictales wider alle und jede, welche an die von ihm von Folkert Janssen Houtium daseibst privatim erkandene, in einer Bleiche und Garten cum annexis bestehenden Grundstücke, Spruch und Forderung, in specie Servitut und Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 9 Wochen, et praclusivo auf den 16 Januar 1788 unter der Warnung erkannt:

daß die alsdenn Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen von den besagten Grundstücken ab- und in Hinsicht des Käufers und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

15. Bey dem Amtgerichte zu Emden ist am 20 October über das, in einem Kaufpretio verschiedener Immobilien, Mobilien und eines Waarenlagers bestehende Vermögen der weyl. Eheleute Borchert Warntjes und Tytje Kempen zu Feringum der generale Concurß eröffnet worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger gedachter Eheleute hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 7 Februar 1788 angeordneten peremptorischen Termino entweder persönlich, oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarios, anzumelden, und durch originale Documenta zu justificiren; unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

16. Nachdem über das Vermögen der weyl. Eheleute Borchert Warntjes und Tytje Kempen zu Feringum per Resolutionem vom 20 October der generale Concurß eröffnet worden; so werden alle und jede, welche von denen Gemeinschuldnern, oder deren Erben, etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, hiedurch gewarnet, denselben nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches dem hiesigem Amtgerichte fordersamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum entweder abzuliefern, oder sich damit an den ad interim bestellten Curatorem Massa, Kaufmann Albert Venning zu Feringum, zu wenden. Unter der Warnung, daß, wenn diesem ungeachtet, denen Schuldnerischen Erben etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht gekehren geachtet, und zum Besten der Concurßmasse anderweit beygetrieben, wenn aber
der

der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen und zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterspand, und andern Rechtes für verlustig erkläret werden solle.

17 Bey dem Stadtgerichte zu Aarich als dem *Judicio delegato* sind auf Ansuchen des Reichers Dircks zu Engerhave wegen der von denen Erben des weyland Regierungsdirectoris Thering durch ihn öffentlich angekaufte, unter Engerhave belegene 10 Diematen Grünlandes, *Edictales* wider alle und jede, welche darauf aus irgend einigem Grunde einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch *Servitut* oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen mögten, cum *Termino* von 9 Wochen und zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 18 Januar 1788 bey Strafe der Abweisung und Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens erkannt. *Signatum* Aarich in *Curia* den 25 Octobris 1787.
Bürgermeistere und Rath.

Edictal-Citationes.

1 Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Demnach Unserer Regierung die Gretje Esders Meyer zu Norden allerunterthänigst angezeigt, wasgestalt Ihr, deren Ehemann Hinrich Janssen, nachdem Ihr Diebstahls wegen in Untersuchung gerathen, Euch den 22. August von Norden entfernt und seit der Zeit vom Euerm Aufenthalt nicht die geringste Nachricht eingelassen, weshalb sie denn gebeten, nach Anleitung des Ehescheidungs-Edictes vom 17. Nov. 1782. §. 6. wegen dieser böslischen Verlassung, Eure *Edictal-Vorladung* ordnungsmässig zu veranlassen und eventualiter auf die Trennung der Ehe zu erkennen, solem Euch auch deseriret worden; so citiren und laden Wir Euch, den Hinrich Janssen *per publica proclamata*, davon eines allhier bey der Regierung, das zweyte zu Norden und das dritte zu Emden anzuschlagen, auch durch die hiesige *Intelligenz-Blätter* bekant zu machen, hiemit ein für allemal und also *peremptorie*, daß Ihr a dato in den nächsten drey Monaten, längstens in terminis den 11. Januar a. f. früh um 8 Uhr auf Unserer Regierung *coram* *Deputato* *Auscultator* Conring entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen respective Eures Lebens und Aufenthalte, auch hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheinet, und, nach den Umständen und Erörterung der Sache, rechtlicher Verfügung; im Fall Eures Aussebleibens aber, daß die böslische Verlassung für erwiesen angenommen und die Ehe in *contumaciam* getrennet werden soll, gewärtiget. Wornach Ihr Euch zu achten.

Urkundlich mit dem Königl. Regierungs-Inselgel besiegelt und gegeben Aarich den 1. October 1787.

2 Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Demnach Unserer Regierung die Gesehe Margaretha zu Abichhave unterthänigst angezeigt, wasgestalt ihr deren Ehemann Berend Dableken Janssen, nachdem ihr im Jahr 1778. als *Train-Knecht* zur Armee gegangen und sie seit Johannis desselben Jahres von eurem Aufenthalt nicht die geringste sichere Nachricht erhalten, weshalb sie denn gebeten, Eure *Edictal-Vorladung* ordnungsmässig zu veranlassen, und demnächst eventualiter auf Trennung der Ehe zu erkennen, solem Euch auch deseriret worden, so citiren und laden



laden Wir Euch, den abwesenden Berend Dohllen Janssen, per publica proclamata, davon eines alhier bey der Regierung anzuschlagen, auch durch die hiesige Intelligenz-Blätter zu dreymalenbekannt zu machen, hiemit ein für allemal, und also peremptorie, daß ihr a dato in den nächsten 3 Monaten, längstens in termino den 1. Januar a. s. früh um 9 Uhr, auf der Regierung vor Unserm zum Deputato ernannten Regierungs-Rath von Wicht entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen respectiv eures Lebens und Aufenthalts, auch hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten erscheinet, und nach den Umständen und Erörterung der Sache rechtlicher Veräußerung, im Fall Eures Ausbleibens aber, falls ihr noch am Leben, die bössliche Verlassung für ausgewiesen angenommen und die Ehe in contumaciam getrennet werden solle, gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Urkundlich mit dem Königl. Regierungs-Secret besiegelt und gegeben Zurich den 27ten Sept. 1787.

(L. S.)
(Reg.)

Im Namen und von wegen
Er. Königl. Majestät.

Notifikationen.

I By Elje Hindriks, woonende over de Bolten-Poortsbrug in Emden is te bekoomen: Een Brief aan de vroomen en getrouwen Patriotten in den Lande, byzonder in de Provincie van Vriesland, geschreeven en laaten drukken door Joh. Mecima, Drogist en Chimist te Harlingen, op den 9 Sept. 1787, a 4½ Stuiv. holl. Almede is by dezelve te bekoomen: Een Brief, door denzelven Schryver, aan den Oproermaker, de Beere, Hoofd van alle Patriotten, in Vriesland opgetogen mer's Lands Patriotsche Moordenaars, a 2½ Stuiv. holl. Beyde in groot 8.

2 **Avvertissement.**
Spaschhafte Unterhaltung zur angenehmen Ausfüllung und lehrreichen Verklärung der langen Abende des bevorstehenden Winterhalben-Jahrs 1787 und 1788.
(Von einer Gesellschaft, die diese Welt für die beste hält.)

Unter diesem Titel soll ein Buch herauskommen; und aus dem Titel erhellet schon einigermaßen, was man ohngefähr für eine Lectür in dieser Schrift zu erwarten hat. Ihr Hauptaugenmerk ist, die Ausgeräumtheit zu befördern und zur Gelegenheit von mancherley Divertissements Anleitung zu geben, die man theils für sich nützen, theils der Gesellschaft mittheilen, theils bey mancherley Vorfällen anwenden, oder sonst nach Belieben und Gutbefinden zur Erbauung Andern, zur Belustigung seiner selbst, und zur Unterhaltung unterschiedlicher Personen gebrauchen kann. — Lustige Anekdoten, gefalgene Bonmots und Repliken, Gesellschafts- und Pfänderspiele, Räthsel, possierliche Kunststücke, kleine artige Gedichtchen, Lust erweckende und Vergnügen erregende Erzählungen, spaschhafte Geschichten, lehrreiche Beispiele aus mancherley Situationen der Menschlichkeit u. s. w. Kurz abwechselnder Scherz mit Spasch, machen den eigentlichen Inhalt dieser Schrift aus, die daher eine Lectüre für alle Stände und Geschlechter seyn muß. Sauer-
idp.



edpssche Gemüther wird sie aufheitern und aufgeräumte noch aufgeräumter machen — wie gesagt, eine Lectüre für alle. Nur Kindern unter 16 Jahren möchte Einiges darinnen vorkommende ohne Anweisung nicht allemal verständlich, so wie denen über 60 Jahre nicht immer behaglich seyn. Denen aber zwischen dieser Jahresfrist inne, wird diese Schrift durchgängig unterhaltend zu lesen, lehrreich, nützlich — und nur selten unanwandbar, im Ganzen aber für die Epoche von 16 bis 60 Jahren durch, bis auf wenige Beispiele — verständlich, behaglich und eine angenehme Lectüre seyn. — Das Werk ist in zwey Bände getheilt, der eine Band ist für das Wintervierteljahr 1787 von Michael bis Weihnachten, und der zweite für das Wintervierteljahr von Weihnachten bis Ostern 1788 bestimmt. Jeder Band oder Theil soll ein Alphabet stark, und zur Herzerleichterung mit zwey Lieder-Compositionen, zur Verzierung aber mit zwey Kupfern geschmückt seyn. Das ganze Werk enthält also zwey Alphabete, nemlich 48 gedruckte Bogen in Oktav, vier Musikblätter und 4 Kupfersätze, und soll pränumerando doch nicht mehr kosten, als Einen Reichsthaler acht gute Groschen, und zwar aus der löblichen unwucherlichen Absicht, um es kaufbar zu machen. Wer aber binnen hier und Neujahr 1788, (als so lange der Termin offen bleibt) nicht pränumerirt, muß sodann 2 Rthlr. zahlen, wenn er das Werk haben will. Und um die Sache noch leichter zu machen, kann man jetzt auch mit nur 16 Gr. auf den ersten Theil pränumeriren, und bey Ablieferung desselben, welches, zuverlässig zu bevorstehender Michael-Messe geschieht, die übrigen 16 Gr. für den zweyten Theil entrichten, der ganz gewiß zu Weihnachten abgeliefert wird. Die Pränumeration, oder allensfalls nur Subscription, indem man sich begnügt das Geld bey Ablieferung des Buches zu erhalten, kann bey folgenden Herren geschehen, als in Emsen bey dem Herrn Pastor Zimmermann, in Norden bey Herrn Buchbinder Boldens, in Emden bey dem Herrn Buchbinder Leopold, und sodann bey Herrn N. H. Kahle, in Aurich bey den Herren Buchbindern Liaden und Wiechert, in Wittmund bey dem Herrn Candidaten Müller, in Vonda bey dem Herrn Lambert und Herrn Organisten und Schullehrer J. Böbeker, in Weener bey dem Herrn P. E. Pannenberg; hier in Leer aber bey mir Unterzeichnetem, jedoch daß die Briefe franco eingesandt werden. G. G. Wäcken.

2 Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß sich vor einigen Tagen ein Dienst-Knecht, aus gewissen Ursachen, auf flüchtigen Fuß begeben hat, mit Namen Heero Janssen, welcher 18 Jahr alt und klein von Statur ist, schwarze krause Haare hat, und bey seiner Entweichung ein weißes leinen Brustuch, eine Lenzelstarke Hose mit blauespinnelten Strümpfen und einen runden Hut getragen hat. Wer von dieser Person Nachricht geben kann, der melde sich bey Jan Dieks zu Loppersum oder bey Warner Beerends zu Osterhusen, welche dem Anzeiger seine Mühe belohnen werden.

4 Bey Albert Berdes, Gastwirth in Aurich-Oldendorf, stehen zwey Beerssen, eine rothgrint und eine schwarzgrint; wem sie gehören, kann sich daselbst bey ihm einfinden.

5 Jan I. Brauer op het nieuwe Markt te Emden verwagt uit de Oostzee in korten nieuwe groote grauwe als witte Erwtten, die extra op de Kook ben, meede oude Tarw en Poolse Rooge, alles tot de minste Prys.

6 Ich habe von einem auswärtigen Freunde eine Probe recht guten und unverfälschten Echorien erhalten, und bin dabey ersucht worden, solches hier bekannt zu ma-
(No. 45. E e e e)



machen, um ihm davon einen guten Absatz zu verschaffen. Da ich nun gewis bin, daß diese Eichorien ächt und unverfälscht, besser als viele, die man bisher erhalten hat, weil die medresten mit andern Zusätzen verfälscht sind, so ersuche ich einen jeden, der sich mit dieser Handlung abzugeben Lust hat, um ansehnliche Bestellungen bey mir zu machen. Die hundert Pfund davon kann ich zu dem wohltheilen Preise von 35 Gl. Courant und zwar franco hier liefern. Ebenfalls auch trockene Eichorien-Wurzeln, angemahlen, die hundert Pfund zu 26 Gl. Courant. Norden, den 30 October 1787. Joh. Abelius.

7 Benedict Ruben, Abraham Hartog und Philipp Gossels Edhne in Zurich haben eine Parthey Schaafselle zu verkaufen.

8 Alle degenen, welke eenige Pretenzie op de Nalaetenschap van wylen den Overleden Chirurgus C. L. Schnoek tot Groothuizen hebben, of eenige Gelder daaraan schuldig zyn, worden verzogt, zig voor Urtgang November deezes Jaars by den boekhoudenden Voormonder Jüßen B. de Roos in Emden te melden, by Verzuim van deezen zal men gerigtelyk tegen den Nalaatigen vervaaren.

9 Der siebte Theil der Funckischen Chronike ist nunmehr fertig geworden. Man hat unmöglich alles in demselben zusammen drängen können; soll also das Werk vollständig seyn, sollen die besten und angelegentlichsten Nachrichten nicht fehlen: so muß noch der 8te Theil nothwendig gedruckt werden. Dies kann schlechterdings ohne den geneigten Beystand der Herren Pränumeranten nicht angehen, man hat also die Hoffnung zu thun, daß Sie so billig seyn werden, den Funckischen Erben, welche von den bis jetzt herausgekommenen sieben Theilen, wenig oder nichts für sich, als eine Menge gedruckter Exemplare, zu welchen sich bis jetzt keine Käufer oder Pränumeranten gefunden, gehabt haben, die Last nicht alleine aufzubürden. So wie der 7te Theil für $\frac{1}{2}$ Athlr. geliefert ist, so will man diesen 8ten Theil für 8 Groschen Vorschuß liefern, in der Hoffnung, daß die Herren Pränumeranten diesen 8ten Theil so wichtig finden werden, noch 4 Gr. bey der Ablieferung desselben nachzahlen. Viele Herren Pränumeranten haben sich schon bereitwillig dazu erklärt, so wie unter andern Herr Secretair Warda mit 16 Exemplen und mehrere andere mit einzelnen Exemplaren. Es wird nun also auf die gütige Erklärung der übrigen Herren ankommen. Endesbenannter bittet sich schriftliche Nachricht darüber aus, und von allen, denen es gefällig ist, die 8 Gr. Vorschuß zu leisten, da denn von neuem eine öffentliche Anzeige darüber geschehen soll. Endlich werden alle Herren, welche, und zum Theil noch sehr weit, mit ihren Pränumerations-Geldern von den vorigen Theilen zurück sind, aufs höchste noch einmal gebeten, dieselbe doch mit dem ersten zu berichtigen. Zurich, den 31ten October 1787. J. J. Müller.

10 Ich habe einige grosse Wallnussbäume zu verkaufen; wer Lust dazu hat, kann sich bei mir melden. Uygant, den 31ten October 1787. N. Kettler

11 By I. Hector, Bloemnist en Saadverkoopert tot Groningen in de Breedegang, zyn te bekoomen alle Zoorten van Bloem-Saaden, en Plantgewassen, Bloembollen, dupp. en enkele Hiacinten, Tulipanen, Ranunkels, Anemonen, Spanke en Engl. Iriassen, in Zoorten en in Rummel; Trosnarcissen, Jonquillien, Goud Lielen, Crocufen, en meer andere Zoorten



Zoorten; ook veele Zoorten van Gewassen in Potten, veele Zoorten Erten, Groote en Turfse Boonen, en Moes en ander Zaaden. De Heeren Liefhebbers, die iets benodigt zyn, gelieven hunne Commission te bezorgen an de Hovenier Börner tot Emden of by Bovengenöemden.

12 Bey dem Königl. Post-Amte zu Aurich sind die Provinzial-Adress-Calender angekommen und zu haben.

13 Der Buchhändler J. F. Cramer in Bremen gibt einen Catalogum von ungebundenen, größtentheils neuen Büchern aus, welche gegen baare Bezahlung mit 25 pro Cent Nachlaß verkauft werden sollen. Als Anhang ist demselben eine ansehnliche Kupfersammlung von Portraits großer Herren, Gelehrten, Künstlern u. beygefügt, welche nach beygesetzten Preisen zu haben sind.

Der Catalogus ist hier in Aurich bey Herr Hooff, in Emden bey Hr. H. H. Wentzin, und in Leer bey Hr. Dellner und Wäcken zu haben.

14 Verschiedene der Herrn Buchbinder dieser Provinz haben mehrmahlen an mich, wegen einer vorzunehmenden neuen Auflage, des alten Dittfrieschen Gesangbuchs, geschrieben, da die, vor einigen Jahren auf Kosten des Herrn Inspectors Scipio und der Herrn Buchbinder, bey der damaligen Gährung, wegen Einführung des neuen Berliner Gesangbuchs, veranstaltete Auflage, von einigen 1000 Exemplaren, schon seit einiger Zeit vergriffen, und kein Exemplar mehr zu haben sey. Ich bin zu dieser Unternehmung auch nicht abgeneigt gewesen, und habe mich deshalb an ein Hochwürdiges Consistorium gewandt, daß mir, bey dem damit verknüpften großen Kostenaufwand die Versicherung, daß wenigstens in sechs Jahren kein erneuertes oder verbessertes Gesangbuch hieselbst im Lande eingeführt werden sollte, ertheilet werden möchte; allein nach einer unter dem 6 Sept. dieses Jahres, erhaltenen Resolution, hält sich das hochwürdige Consistorium nicht ermächtigt mir die erbetene Versicherung, unter welcher ich nur eine neue Auflage veranstalten kann, zu ertheilen. Daß diese wesentlich nothwendig ist, begreift ein jeder leicht, wenn man bedenkt, mit welchen schweren Kosten jetzt eine neue Auflage vorgenommen werden muß, da dazu ganz neue Schriften, indem die bisherigen alten gänzlich abgenutzt sind, gegossen, auch die erforderliche besondere Papiere angeschafft werden müssen, welches unter 800 bis 1000 Rthlr. nicht bestritten werden kann, ohne einmal des Gesellen-Lohns und sonstiger Kosten zu gedenken.

Daß ich bey diesen wichtigen Umständen auf meine Gefahr also keine neue Auflage vornehmen kann, darf ich nicht erwähnen, indem es noch in frischen Andenken ist, in welche Schuldenlast mein Antecessor in der Druckerey durch den auf Königl. Befehl geschickten Abdruck des neuen Gesangbuchs gerathen ist, der, wie man sich wider die Einführung desselben sträubte, hülflos gelassen wurde und aus den tausenden Exemplaren ein Maculatur-Magazin gemacht werden mußte. Die sehr schweren Kosten waren solchergestalt vergrößert und Lopper mußte am Ende seinen eigenen Saack zur Wähle tragen. Um nicht den nemlichen Weg zu gehen, will ich den Herrn Buchbindern dieser Provinz folgenden Vorschlag thun, daß ein jeder sich zur Ueberrahme einer bestimmten Anzahl Exemplarien fest verbindlich mache, auch solche gleich nach geschicktem Abdruck Zug um Zug bezahle. Es versteht sich von selbst, daß die aus dem ganzen Lande zu bestellende Anzahl so seyn müsse, daß wenigstens die anzuwendende Kosten damit bestritten werden



werden können. Dagegen werde ich nicht nur guten Druck und Papier liefern, sondern ich will auch ein schönes Format wählen, nemlich Octav, so wie die neuen Gesangbücher eingerichtet sind, welches gewiß jedermann bequemer und vorzüglicher, als das bisherige, finden wird. Ich ersuche also, daß die Hrn. Buchbinder jeden Orts sich zusammenschun, und entweder gemeinschaftlich oder besonders ihre Bestellungen machen, da ich denn, wenn alles eingegangen, überlegen, auch näher bekannt machen werde, ob eine Auflage veranstaltet werden könne. An Absatz wird es ihnen gewiß nicht fehlen, da das Gesangbuch in hiesiger Provinz noch immer sehr erbaulich gefunden wird. **Murich den 1 Nov. 1787.**
Johann Hinrich Ludolph Borgeest.

Steckbrief.

I Bey dem Amtgerichte zu Leer ist eine Anna Wäbben pl. m. 24 Jahr alt wegen Dieberey aus dem Hause des Harm Caspers zu Gros Wolde in Haft gezogen und wahrscheinlich durch äussere Hülfe derselben entgangen. Sie ist grosser Statur, frechen ständigen Gesicht; stämmig und gut gewachsen, etwas pockennarbig, etwas gestülpter Mund und Nase; trug bey der Arretirung eine weisse Mütze, schwarz seidenes etwas zerrissenes Tuch eine braun hangend lange Jacke mit violetten und weissen Blumen, einen Rock mit blauen, gelben, grauen und weissen Streifen. Wenn nun daran gelegen, daß diese Person wieder eingebracht werde, so requiritet man sämtliche Berichte, auf sie vigilitiren zu lassen, sie im Betretungsfall zu arretiren und dem Amtgericht zu Leer Nachricht davon zu geben. **Signatum Leer den 25 October 1787.**

Brodts- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat Novber 1787.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 $\frac{2}{3}$ Pfund		7	sibr.
dito fein Rocken Brodt zu 14 Loth		I	
dito fein Brodt von halb Weizen und Rocken Mehl a 12 Loth		I	
dito Weizen Brodt mit oder ohne Corinten zu 9 $\frac{1}{2}$ Loth		I	
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 8 Loth		I	
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinerm oder grösserm Format nach Proportion obiger Taxe.			
Das Pfund vom besten Weizen-Mehl		2 $\frac{1}{2}$	
mittel dito.	-3	1 $\frac{3}{4}$	
Grand-Mehl.		1 $\frac{1}{2}$	
Das Pfund vom besten Rindfleisch		3 $\frac{1}{2}$	
	der mittlern Sorte	2 $\frac{1}{2}$	
	der geringsten	I	
Schaaf- oder Lammfleisch, das Pfund vom besten		2 $\frac{1}{2}$	
	mittlern	1 $\frac{3}{4}$	
	geringsten	I	
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte		4	
	der mittlern Sorte	1 $\frac{3}{4}$	
	geringsten	I	
Die Tonne vom besten Bier der Krug	3	Abhr.	1 $\frac{1}{2}$ sibr.
Die Tonne vom mittel Bier der Krug	2		I

